

ELTERNVEREIN

Die Aufgaben und Ziele eines Elternvereins sind insbesondere je nach Schulart und Rechtsträgerschaft der betreffenden Schule in den jeweiligen Statuten verschieden formuliert und gewichtet.

Unsere Ziele verfolgen wir in ständiger Abstimmung mit der Schulleitung, dem Lehrkörper, den Schüler*innen.

Was sind die Aufgaben des Elternvereins der HTL Mistelbach?

- Zusammenarbeit mit Direktion, Abteilungsvorständen, Lehrkörper, Sekretariat und Schulwarten, um bestmögliche Unterstützung der Schule zu gewährleisten
- Kontakt zu den Schülereltern durch schriftliche Informationen.
- Die Interessensvertretung der Eltern von HTL-Schüler*innen im Schulgemeinschafts-Ausschuss (SGA). Mitsprache und Stimmrecht bei fast allen schulinternen Entscheidungen (Änderungen im Lehrplan, Hausordnung, schulautonome Tage, mehrtägige Schulveranstaltungen).
- Wahrung der Eltern- bzw. Schulinteressen nach außen; z.B. gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen.
- Herstellung und Pflege der Partnerschaft zwischen Eltern, Schüler und Schule
- Abgabe von Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden und Stellungnahmen
- Durchführung von Veranstaltungen, die den Vereinszweck fördern (Reife- und Diplomprüfungsfeier, Ball)
- Finanzielle Unterstützung der Schulstandorte für Anschaffungen, die vom Schulerhalter nicht bezahlt werden – in Absprache mit der Direktion und den Abteilungsvorständen

Wie werde ich Mitglied?

Mitglied werden Sie durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages in der Höhe von 30,- Euro.

Die Mitgliedschaft im Elternverein ist freiwillig, jedoch mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages verbunden. Mitglied des Elternvereines sind die Eltern und nicht die Kinder, daher ist der Beitrag auch bei mehreren Kindern nur einmal zu bezahlen.

Mitglied und somit in der Hauptversammlung aktiv und passiv wählbar ist jeder, der den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Eltern jener Schüler und Schülerinnen, die neu in die Schule kommen sind (z.B. in den ersten Klassen), erhalten durch eine Willenskundgebung zum Beitritt das Wahlrecht. Als eine solche Willenskundgebung ist die Teilnahme an der Hauptversammlung anzusehen.